

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des  
Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)**  
**— Drucksache 10/2176 —**

**A. Problem**

Darstellung aus der Sicht der Antragsteller

1. Befristete Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes älterer Arbeitnehmer. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung.
2. Verhütung von Leistungsmissbrauch.
3. Anpassung der Beitragssätze in der Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz ohne zusätzliche Belastung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

**B. Lösung**

1. Befristete Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von bisher zwölf Monaten auf 18 Monate für Arbeitnehmer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren.
2. Befristete Verschärfung der Sperrzeit in der Arbeitslosenversicherung von acht auf zwölf Wochen für Arbeitnehmer, die die Arbeitslosigkeit schuldhaft selbst herbeigeführt haben.
3. Befristete Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte bei gleichzeitiger unbefristeter Senkung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit in entsprechendem Umfang.

*Beschlußfassung:*

Zu 1.

Einstimmiger Beschluß

Zu 2. und 3.

Mehrheitsbeschluß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

insgesamt:

Mehrheitsbeschluß

**C. Alternativen**

keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Darstellung aus der Sicht der Antragsteller

1. Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit

1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
1,060	1,090	1,120	1,150

Entlastung des Bundeshaushalts (Arbeitslosenhilfe)

1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
0,590	0,610	0,625	0,640

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen jährliche Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 60 bis 70 Mio. DM.

2. Verschärfung der Sperrzeiten nach dem AFG

Minderausgaben der Bundesanstalt für Arbeit

1985 Mio. DM	1986 Mio. DM	1987 Mio. DM	1988 Mio. DM
250	257	265	272

Geringfügige Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

### 3. Beitragssatzanpassung

#### Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung

1985 Mrd. DM	1986 Mrd. DM	1987 Mrd. DM	1988 Mrd. DM
1,4	1,6	1,7	1,8

Mindereinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit geringfügig unter dieser Größenordnung.

Entlastung des Bundeshaushalts in Höhe von jährlich 20 bis 30 Mio. DM durch entsprechende Beitragsmehreinnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2176 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Glombig**

**Heyenn**

Vorsitzender

Berichterstatler

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften  
des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)  
— Drucksache 10/2176 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung  
(11. Ausschuß)

### Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes  
und der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Arbeitsförderungs-  
und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969  
(BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert wor-  
den ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 106 a wird eingefügt:

#### „§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die das 49. Lebensjahr voll-  
endet haben und deren Anspruch auf Arbeitslo-  
sengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum  
31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit  
folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer des Anspruchs von 312 Tagen  
nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhöht sich durch  
beitragspflichtige Beschäftigungszeiten in-  
nerhalb der auf sieben Jahre erweiterten  
Rahmenfrist von insgesamt mindestens
  - a) 1 260 Tagen auf 338 Tage,
  - b) 1 440 Tagen auf 364 Tage,
  - c) 1 620 Tagen auf 390 Tage,
  - d) 1 800 Tagen auf 416 Tage,
  - e) 1 980 Tagen auf 442 Tage,
  - f) 2 160 Tagen auf 468 Tage.
2. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 erhöht  
sich die Dauer des Anspruchs höchstens auf  
468 Tage.“

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes  
und der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Arbeitsförderungs-  
und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969  
(BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert wor-  
den ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 1a. Folgender § 110 a wird eingefügt:

## „§ 110 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zeit von drei Monaten eine Zeit von vier Monaten tritt.“

## 2. Folgender § 119 a wird eingefügt:

## „§ 119 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 119 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwölf Wochen, die Dauer nach Absatz 2 sechs Wochen.
2. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sperrzeiten von acht Wochen Sperrzeiten von mindestens acht Wochen.“

## 2. unverändert

## 3. Folgender § 155 a wird eingefügt:

## „§ 155 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Leistung für die fünfte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit als bezogen gilt.“

## 3. unverändert

## 4. In § 174 Abs. 1 wird die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.

## 4. unverändert

## 5. Folgender § 242 d wird eingefügt:

## „§ 242 d

Ist am 1. Januar 1985 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

## 5. Folgender § 242 d wird eingefügt:

## „§ 242 d

Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

## Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetzes

## Artikel 2

## unverändert

Artikel 2 § 30 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## „§ 30 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18,7 vom Hundert.“

## Artikel 3

**Änderung des Angestelltenversicherungs-  
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 29 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

## „§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18,7 vom Hundert.“

## Artikel 4

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 26 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

## „§ 26 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 24,45 vom Hundert; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 9,35 vom Hundert vom Versicherten und 15,1 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen.“

## Artikel 5

**Änderung des Heimkehrergesetzes**

§ 20 des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 20

(1) Für Heimkehrer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 26 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

## „§ 26 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 24,45 vom Hundert; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 9,35 vom Hundert vom Versicherten und 15,1 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen. **Satz 1 gilt im Falle des § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.**“

## Artikel 5

**Änderung des Heimkehrergesetzes**

§ 20 des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 20

(1) Für Heimkehrer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des

## Entwurf

§ 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend; im übrigen tritt bei diesen Arbeitslosen in den Fällen der §§ 13 und 16 Satz 2 an die Stelle einer Anspruchsdauer von 312 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen.

(2) Ist am 1. Januar 1985 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106 des Arbeitsförderungsgesetzes) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend; im übrigen tritt bei diesen Arbeitslosen in den Fällen der §§ 13 und 16 Satz 2 an die Stelle einer Anspruchsdauer von 312 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen.

(2) Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106 des Arbeitsförderungsgesetzes) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

## Artikel 5a

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe beträgt mindestens 104 Tage. Im übrigen richtet sich die Anspruchsdauer nach der Dauer des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes; insoweit gilt die Staffelung des § 106 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

## b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Entwicklungshelfer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des § 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend. Insoweit sind für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe auch Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung und Zeiten, die einer solchen Beschäftigung gleichstehen, zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe und nach der Entstehung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld liegen.“

## 2. Folgender § 23a wird eingefügt:

## „§ 23a

## Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Ist der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe vor dem 1. Januar 1985 entstanden, ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**(2) Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruches das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“**

Artikel 6

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Heyenn

### I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 26. Oktober 1984 den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) — Drucksache 10/2176 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 26. Oktober 1984 die Beratungen aufgenommen und in der öffentlichen Informationssitzung am 14. November 1984 zu dem Gesetzentwurf insbesondere Vertreter der Sozialpartner, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rentenversicherungsträger, der Deutschen Bundesbank, der Wohlfahrtsverbände, der kommunalen Spitzenverbände sowie den Vorsitzenden des Sozialbeirats gehört.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs hat am 5. Dezember 1984 stattgefunden. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in diese Beratung einbezogen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben am 5. Dezember 1984 den Gesetzentwurf beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß empfehlen mehrheitlich, dem Gesetzentwurf in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse gefolgt.

Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/2176 — in der geänderten Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten sowohl den ursprünglichen Gesetzentwurf als auch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit Ausnahme der Vorschriften über die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenbeihilfe ab.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten eine Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für bestimmte Gruppen älterer Arbeitsloser auf bis zu 18 Monate für angebracht. Diese Regelung berücksichtige die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und trage dazu bei, Härten für ältere Arbeitslose zu mildern. Die Regelung berücksichtige auch, daß ältere Arbeitslose der Arbeitslosenversicherung im Regelfall längerfristig angehört haben und sei daher ein Schritt, die Beitragszeit bei der Dauer der Leistung angemessener zu berücksichtigen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren darüber hinaus der Meinung, daß auch im Rahmen der Möglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes ältere Arbeitslose besonders berücksichtigt werden sollen. Mit den vorgelegten Änderungsanträgen sei sichergestellt, daß die Verlängerung der Anspruchsdauer auch den Arbeitslosen zugute komme, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 auslaufe.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten auch die Auffassung, daß derzeit eine allgemeine Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht finanzierbar sei.

Die Fraktion der SPD argumentierte, dies sei nur deshalb nicht möglich, weil die Koalition andere Prioritäten setze. Sie erklärte, daß die Wiederherstellung des vor dem 1. Januar 1983 geltenden Rechts des Arbeitsförderungsgesetzes, d. h. zum Beispiel die Rücknahme von Kürzungen der Leistungssätze, für sie ein dringliches und finanzierbares Anliegen darstelle.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Auffassung, daß die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht allein für ältere Arbeitnehmer verlängert werden dürfe. Von längerer Arbeitslosigkeit seien auch jüngere — vor allem leistungsgeminderte — Arbeitslose betroffen. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung könne nur gesichert werden, wenn die Anspruchsdauer allgemein und nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen verlängert werde.

Die Verlängerung der Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe ist nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP erforderlich, um den Leistungsmissbrauch noch effektiver als bisher zu bekämpfen. Wer in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit seinen Arbeitsplatz aufgeben, handele in besonderem Maße unsolidarisch. Erbürde der Versicherungsgemeinschaft in Zeiten hoher finanzieller Anspannung ohne Not zusätzliche Lasten auf. Dieses Verhalten erfordere angesichts der großen Zahl von Langzeitarbeitslosen eine deutlichere Reaktion der Versicherungsgemeinschaft.

Aus der Sicht der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ist die Verschärfung der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe sozialpolitisch nicht vertretbar. Diese Maßnahme sei zur Bekämpfung von Leistungsmißbrauch nicht geeignet. Dies werde schon dadurch deutlich, daß die Zahl der Sperrzeiten in den letzten Jahren nicht nur nicht gestiegen, sondern zurückgegangen sei. Die Verschärfung der Sperrzeit verstärke vielmehr den Druck der Arbeitnehmer, ungünstige Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Zudem werde durch eine solche Maßnahme kein neuer Arbeitsplatz geschaffen. Von der SPD-Fraktion wurde auf die Auswirkungen im Sozialhilfebereich hingewiesen, die zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation in Gemeinden, Städten und Kreisen führten.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP sprachen sich für eine befristete Anhebung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 18,5 auf 18,7 Prozent aus. Diese Maßnahme trage dazu bei, die Finanz- und Liquiditätssituation der Rentenversicherungsträger in 1985 und in den folgenden Jahren zu verbessern. Für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergäben sich dadurch keine zusätzlichen Belastungen. Denn im Interesse einer möglichst weitgehenden Stabilität der Sozialabgaben hätten die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in dem Maße, wie die Beiträge zur Rentenversicherung angehoben werden mußten, eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN waren hingegen der Auffassung, daß die Beitragssatzanhebung um 0,2 Prozentpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht geeignet sei, die Liquiditäts- und Finanzprobleme in diesem Sozialversicherungszweig zu lösen. Die Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung seien dadurch bedingt, daß die Bundesanstalt für Arbeit ihre Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nach ihren Leistungen bemesse. Deshalb sei es notwendig, als Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit zunächst 75 v. H. und später 100 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts heranzuziehen. Damit würden die Rentenversicherungsträger allein für das Jahr 1985 über Beitragsmehreinnahmen von rd. 2,6 Mrd. DM verfügen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN waren überdies der Auffassung, daß eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung dringend geboten sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsbezieher ab, weil die Bundesanstalt für Arbeit die damit verbundene Kostenbelastung von jährlich rund 2,6 Mrd. DM nicht verkraften könne. Damit würde der finanzielle Spielraum für die geplante Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose beseitigt. Im übrigen sei die Höhe

der vorgeschlagenen Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung willkürlich; spätere Veränderungen der Bemessungsgrundlage je nach der Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung seien daher vorprogrammiert. Es sei außerdem bedenklich, wenn der Gesetzgeber von dem Prinzip, die Beiträge nach der Leistung zu bemessen, jetzt abweichen würde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die Renten auch in Zukunft gesichert seien. Dies werde durch zusätzliche, vorsorgliche Maßnahmen im Haushaltsgesetz 1985 deutlich, die der Konkretisierung der Bundesgarantie dienten. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP habe der Haushaltsausschuß bereits beschlossen, daß im Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan die Möglichkeit der variablen Zahlung des Bundeszuschusses zur Erhaltung des Liquiditätsreservefonds und der Gewährung von Betriebsmitteldarlehen durch den Bund an die Rentenversicherungsträger zur Überwindung etwaiger Liquiditätsengpässe vorgesehen werde. Aus sozial-, wirtschafts- und haushaltspolitischen Gründen gebe es zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung keine Alternative. Die Berechnungen des Renten Anpassungsberichts 1984 machten im übrigen deutlich, daß selbst bei vorsichtigen Annahmen über die weitere mittelfristige Finanzentwicklung der seit Mitte der 70er Jahre anhaltende defizitäre Trend durch einen Aufbau der Schwankungsreserve abgelöst werde. Bei der Anhörung hätten die Verbände bestätigen müssen, daß nur die insgesamt geplanten Maßnahmen geeignet seien, ohne Belastung der Beitragszahler und des Bundes die mit dem Gesetz verfolgten Ziele zu verwirklichen. Das Gesetz trage mit dazu bei, die Rentenversicherung auch für den Fall ungünstigerer Entwicklungen finanziell zu stärken. Die gleichbleibende Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werde sich günstig auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt auswirken.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD verwiesen darauf, daß die Erhöhung der Mittel für die Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesanstalt für Arbeit aus allgemeinen Haushaltsansätzen zu finanzieren sei. Arbeitslosigkeit sei ein gesamtgesellschaftliches Problem, aus dessen Finanzierung sich der Steuerzahler, vertreten durch den Bund, nicht zurückziehen könne.

Die Einsparungen des Bundes bei der Arbeitslosenhilfe durch die partielle Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld müßten für die Anhebung der Beiträge der Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger an die Rentenversicherung und nicht für andere Aufgaben, z. B. die Finanzierung für Kindererziehungszeiten, herangezogen werden.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß 75 v. H. als Bemessungsgrundlage für diese Beiträge nicht willkürlich gewählt seien. Ziel bleibe, das letzte Einkommen als Grundlage zu bestimmen. Im übrigen gingen die Überlegungen der Bundesregierung und der vorgelegte Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur

Reform der Rentenversicherung von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 75 v. H. für die beitragslosen Zeiten aus.

Die weiteren Maßnahmen im Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan bedeuten keine Konkretisierung der Bundesgarantie, sondern dienen lediglich einer verbesserten Grundlage für die Liquiditätshilfe. Die Alternative zum Vorschlag der Koalitionsfraktionen bleibe die Übernahme zunächst erhöhter und später voller Beiträge für die Arbeitslosen an die Rentenversicherung.

Die Grundlagen der Berechnungen des Rentenanpassungsberichts 1984 stünden auf schwankendem Boden. Deswegen teile die Fraktion der SPD die Auffassung der angehörten Verbände und Organisationen, daß nur eine Strukturreform und nicht kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen geeignet seien, die Probleme der Rentenversicherung zu lösen. Ohne ein stärkeres Engagement des Bundes sei die Sicherheit der finanziellen Grundlagen der Rentenversicherung nicht zu garantieren.

## II. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unverändert angenommen wurden, wird auf die Begründung in Drucksache 10/2176 verwiesen. Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Änderungen und Ergänzungen wird auf folgendes hingewiesen:

### Zu Artikel 1 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

#### Zu Nummer 1 a

Die Verlängerung der Sperrzeit auf zwölf Wochen (vgl. Nummer 2) macht es erforderlich, auch die Frist von drei Monaten, nach deren Ablauf eine Sperrzeit nicht mehr die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert, zu verlängern. Andernfalls könnte ein Arbeitsloser die Minderung der Anspruchsdauer dadurch verhindern, daß er z. B. den Antrag auf Arbeitslosengeld erst wenige Tage nach Ablauf der Sperrzeit stellt.

#### Zu Nummer 5

Die geltende Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 312 Wochentagen endet bei Ar-

beitnehmern, die seit dem 1. Januar 1984 arbeitslos sind, bei ununterbrochenem Leistungsbezug regelmäßig mit Ablauf des 29. Dezember 1984. Die Änderung gewährleistet, daß auch diesen Arbeitslosen die Verlängerung der Anspruchsdauer zugute kommt.

### Zu Artikel 4 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 26 b Satz 2 stellt redaktionell klar, daß der Beitragssatz von 24,45 v. H. und die Beitragssatzanteile von 9,35 v. H. bzw. 15,1 v. H. auch gelten, wenn während einer anrechenbaren Ausfallzeit Beiträge an die knappschaftliche Rentenversicherung zu entrichten sind.

### Zu Artikel 5 — Änderung des Heimkehrergesetzes

Mit dieser Änderung wird die Änderung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 242 d AFG) auch für den Bereich des Heimkehrergesetzes übernommen.

### Zu Artikel 5 a — Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

#### Zu Nummer 1

Buchstabe a paßt die Staffelung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe an die seit dem 1. Januar 1983 geltende Staffelung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld an.

Buchstabe b übernimmt die Regelung des Artikels 1 Nr. 1 auch für den Bereich der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz. Entsprechend dem Ziel dieses Gesetzes, die Entwicklungshelfer für den Fall der Arbeitslosigkeit wie im Inland beschäftigte Arbeitnehmer zu sichern, soll die Verbesserung des Schutzes älterer Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit auch älteren arbeitslosen ehemaligen Entwicklungshelfern zugute kommen.

#### Zu Nummer 2

Absatz 1 bestimmt, daß für Ansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, die Staffelung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe unverändert bleibt.

Absatz 2 entspricht der Übergangsregelung des Artikels 1 Nr. 5.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Heyenn

Berichterstatler